

Zutreffendes bitte ankreuzen und erforderlichenfalls ergänzen!

Aktenzeichen 113 Hv 8/13 v

Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung

H a u p t v e r h a n d l u n g :

AV vom 10.4.2013

=====

Am heutigen Tage fertiggestellt.

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Wien

Privatanklagesache gegen Walter KOSAR wegen § 111 StGB

Tag und Stunde des Beginnes: 2.4.2013, 10.20 Uhr

Ende: 10.45

A n w e s e n d e :

Einzelrichter: Mag. Gerald Wagner

Schriftführerin: RP Mag. Julia Deinhofer

Privatankläger und Antragsteller: DI Felix Montecuccoli n.e.

Privatanklage- und Antragstellervertreter: Dr. Hubert Simon
Vollmacht ausgewiesen zu ON 1
beruft sich auf die erteilte
Bevollmächtigung

Angeklagter und Medieninhaber: **Walter KOSAR**

geboren am: 18.6.1947 in Wien, Österreich
österreichischer Staatsbürger, Pensionist,
1080 Wien, Neudeggergasse 14

Verteidiger und Medieninhabervertreter: Dr. Heinrich Vana für
RAe Breitenecker, Kolbitsch, Vana
Vollmacht vom 27.2.2013
ausgewiesen zu ON 3
beruft sich auf die erteilte
Bevollmächtigung

Vernommene Zeugen: ---

Vernommene Sachverständige: ---

U r t e i l :

Im Namen der Republik

Sachverhalt: ¹⁾:

1./ Walter KOSAR ist schuldig,

er hat zu einem nicht mehr exakt feststellbaren Zeitpunkt nach dem 7.12.2012 in Wien DI Felix Montecuccoli in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, indem er auf seiner Website www.dunkelsteinerwald.org in einem Artikel mit der Überschrift „Vorweihnachtliche Tierhetze im Dunkelsteinerwald“ die Behauptung aufstellte, DI Felix Montecuccoli veranstalte eine Jagd, deren Teilnehmer meist alkoholisiert seien und Waldtiere völlig unkontrolliert erschossen, wobei die getroffenen Tiere tagelang schwer verletzt durch den Wald humpelten, wobei er die Tat auf eine Weise beging, durch die die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde.

Strafbare Handlung(en):

das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB

Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen:

Strafe: nach § 111 Abs 2 StGB

Geldstrafe: 30 Tagessätze à 4,-- Euro (insgesamt 120,-- Euro),

im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen

Kostenentscheidung: Gemäß § 389 Abs 1 StPO wird der Angeklagte zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens verurteilt.

¹⁾ Hier ist anzuführen, welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Umstände (§ 260 Abs.1 Z.1 StPO).

²⁾ Nur bei Verweisung auf den Zivilrechtsweg nach § 366 Abs.2 StPO auszufüllen.

2./ Durch die unter Punkt 1./ ersichtliche Veröffentlichung wurde in einem Medium in Bezug auf den Antragsteller der objektive Tatbestand der üblen Nachrede hergestellt.

3./ Der Privatangeklagte als Medieninhaber der Website ist schuldig, dem Antragsteller als Entschädigung für die erlittene Kränkung 300,-- Euro zu bezahlen.

4./ Gemäß § 33 MedienG wird die Löschung nachstehender Stellen der Veröffentlichung mit der Überschrift „Vorweihnachtliche Tierhetze im Dunkelsteinerwald“ von der Website www.dunkelsteinerwald.org angeordnet:

„meist alkoholisierten“, „illuminierte“, „völlig unkontrolliert“ sowie „Laut Augenzeugen humpeln nach der sogenannten Riegeljagd tagelang schwer verletzte Tiere durch den Wald und manche Tiere mit Steckschüssen im Hals oder im Gebiss verenden qualvoll.“

5./ Der Privatangeklagte wird gemäß § 36a Abs 1 MedienG aufgefordert, dem gerichtlichen Löschungsauftrag binnen einer Frist von 14 Tagen zu entsprechen.

6./ Gemäß § 34 Abs 1 MedienG hat der Privatangeklagte folgende Urteile auf der Website www.dunkelsteinerwald.org in der Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG zu veröffentlichen:

„ Im Namen der Republik

Walter Kosar ist schuldig, er hat im Dezember 2012 DI Felix Montecuccoli in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, indem er auf seiner Website www.dunkelsteinerwald.org in einem Artikel mit der Überschrift „Vorweihnachtliche Tierhetze im Dunkelsteinerwald“ die Behauptung aufstellte, DI Felix Montecuccoli veranstalte eine Jagd, deren Teilnehmer meist alkoholisiert seien und Walddiere völlig unkontrolliert erschossen, wobei die getroffenen Tiere tagelang schwer verletzt durch den Wald humpelten, wobei er die Tat auf eine Weise beging, durch die die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde. Er hat hiedurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111

Abs 1 und 2 StGB begangen und wurde hiefür zur Zahlung einer Geldstrafe sowie weiters zur Zahlung einer Entschädigung, zur Löschung von Teilen der Veröffentlichung sowie zur Veröffentlichung des Urteils verurteilt.

Landesgericht für Strafsachen Wien
Abt. 113, am 2.4.2013"

Strafbemessungsgründe:

mildernd: ordentlicher Lebenswandel, Beitrag zur Wahrheitsfindung, vergleichsweise geringe Leserzahl
erschwerend: kein Umstand

Für die Bemessung des Tagsatzes maßgebende Umstände:

Der Privatangeklagte bezieht ein Nettoeinkommen von 1137,-- Euro, besitzt weder Vermögen noch Schulden und hat Sorgepflichten für einen Sohn.

Als erwiesen angenommene Tatsachen ²⁾:

Der Privatangeklagte hat den im Urteilsspruch angeführten Sachverhalt objektiv begangen, hielt es ernstlich für möglich, durch seine Handlung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich war, DI Felix Montecuccoli in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise eines unehrenhaften Verhaltens zu beschuldigen, das geeignet ist, diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, und fand sich damit ab.

Der Verurteilte
gibt keine Erklärung ab.

Der Privatanklagevertreter
gibt keine Erklärung ab.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 113
Wien, 02. April 2013
Mag. Gerald WAGNER, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG